

## **1. Änderungsbeschluss**

### **des Präsidiums zur Änderung des am 01.01.2023 in Kraft getretenen Geschäftsverteilungsplanes des richterlichen Dienstes des Arbeitsgerichts Frankfurt (Oder)**

#### **§ 1 Einrichtung und Besetzung der Kammern**

Den Vorsitz der 2. Kammer am Standort Frankfurt (Oder) übernimmt ab  
16.01.2023 Richterin am Arbeitsgericht Freudenberg.

Den Vorsitz der 12. Kammer am Standort Eberswalde übernimmt ab 16.01.2023  
Richter am Arbeitsgericht Marx.

#### **§ 3 Verteilung der richterlichen Geschäfte auf die Kammern**

##### **Kammern Frankfurt (Oder)**

1. a) Der 2. Kammer werden zum Stichtag 16.01.2023 jeweils die ersten drei Verfahren der  
3., 4., 5. und 8. Kammer zugeteilt, für die ab dem 01.02.2023 Kammertermin terminiert ist.

1. b) Der 2. Kammer werden nahtlos an den bestehenden Verteilungsrhythmus anknüpfend  
richterliche Geschäfte gem. § 3 Ziffer 1.1 mit der Maßgabe zugeteilt, dass bürgerliche  
Rechtsstreitigkeiten in der Reihenfolge ihres Eingangs für 4 Verteilrunden mit 10  
aufeinanderfolgenden Verfahren zugewiesen werden.

Danach erfolgt die Zuteilung wie folgt:

Die richterlichen Geschäfte werden auf die Kammern 2, 3, 4, 5 und 8 in der Reihenfolge ihres Eingangs jeweils mit 5 aufeinanderfolgenden Verfahren an die Kammer 2 und jeweils zehn aufeinanderfolgenden Verfahren auf die Kammern 3, 4, 5 und 8 verteilt. Jeweils 2 Beschlussverfahren und 1 einstweilige Verfügung/Arrest werden in der Reihenfolge ihres Eingangs an die Kammern 3, 4, 5 und 8 zugeteilt. An die Kammer 2 erfolgt die Zuteilung in der Weise, dass jeweils 1 Beschlussverfahren und 1 Einstweilige Verfügung/Arrest zugeteilt wird, wobei die Zuteilung der Einstweiligen Verfügung/Arrest nur in jeder zweiten Runde erfolgt.

### **Kammern Eberswalde**

1. a) Der 10. Kammer werden zum Stichtag 16.01.2023 jeweils die ersten fünf Verfahren der 11. Kammer zugeteilt, für die ab dem 15.03.2022 Kammertermin terminiert ist. Der 12. Kammer werden zum Stichtag 15.03.2023 jeweils die ersten zwei Verfahren der 11. Kammer zugeteilt, für die ab dem 15.03.2023 Kammertermin terminiert ist. Die Zuteilung erfolgt alternierend in Einerschritten.

1. b) Der Kammer 12 werden nahtlos an den bestehenden Verteilungsrhythmus anknüpfend richterliche Geschäfte gem. § 3 Ziffer 1.1 mit der Maßgabe zugeteilt, dass bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Reihenfolge ihres Eingangs für 2 Verteilrunden mit 10 aufeinanderfolgenden Verfahren zugewiesen werden.

Danach erfolgt die Zuteilung wie folgt:

Die richterlichen Geschäfte werden auf die Kammern 10, 11 und 12 wie folgt verteilt. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten werden in der Reihenfolge ihres Eingangs jeweils mit sieben aufeinanderfolgenden Verfahren an die Kammer 10, und zehn aufeinanderfolgenden Verfahren an die Kammer 11 und 12 verteilt.

Je 2 Beschlussverfahren und 1 einstweilige Verfügung/Arrest werden in der Reihenfolge ihres Eingangs den Kammern 10, 11 und 12 zugeteilt.

## § 6

Bei Verhinderung eines/einer Kammervorsitzenden werden vertreten (der Fettdruck gibt die Hauptvertretung an; die nachfolgende Aufführung meint die Vertretungsreihenfolge im Falle der gleichzeitigen bzw. mehrfachen Verhinderung der vorhergehend angegebenen Kammervorsitzenden)

D. Vors. d. 2. Kammer durch d. Vors. **8**, 4, 5, 3, 10, 12, 11

D. Vors. d. 3. Kammer durch d. Vors. **5**, 4, 3, 2, 11, 10, 12

D. Vors. d. 4. Kammer durch d. Vors. **2**, 3, 2, 4, 12, 11, 10

D. Vors. d. 5. Kammer durch d. Vors. **3**, 2, 4, 8, 11, 10, 12

D. Vors. d. 8. Kammer durch d. Vors. **4**, 5, 3, 4, 12, 11, 10

D. Vors. d. 10. Kammer durch d. Vors. **12**, 11, 8, 3, 4, 5, 2

D. Vors. d. 11. Kammer durch d. Vors. **10**, 12, 5, 4, 8, 2, 3

D. Vors. d. 12. Kammer durch d. Vors. **11**, 10, 2, 5, 3, 4, 8

Solange eine Vorsitzende/r eine/n anderen Vorsitzende/n zu vertreten hat, gilt sie/er für jeden weiteren Vertretungsfall als verhindert. Dabei genießt die Zuständigkeit als Erstvertreter/in Vorrang.

## § 7

In den Fällen der Ablehnung oder der Selbstablehnung einer/eines Vorsitzenden gilt hinsichtlich der Entscheidung über den Ablehnungsantrag die folgende Regelung:

Zuständig für Ablehnungsgesuche gegen die Vors. der 2. Kammer ist die Vorsitzende der 3. Kammer.

Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

die Vors. der 3. Kammer ist die Vorsitzende der 4. Kammer.

Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

die Vorsitzende der 4. Kammer ist der Vorsitzende der 5. Kammer.

Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

die Vors. der 5. Kammer ist die Vorsitzende der 8. Kammer.

Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

die Vorsitzende der 8. Kammer ist die Vorsitzende der 2. Kammer.

Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

den Vorsitzenden der 10. Kammer ist d. Vorsitzende der 11. Kammer.

Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag

die Vorsitzende der 11. Kammer ist der Vorsitzende der 12. Kammer.

Wird auch dieser abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

den Vorsitzenden der 12. Kammer ist die Vorsitzende der 10. Kammer.

Wird auch dieser abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

## **§ 9 Ziffer I. 1.2. - ehrenamtliche Richter**

Zum 16. 01 2023 sind die jeweils zuletzt für die Kammern 1 und 6 berufenen ehrenamtlichen Richter/innen in Einerschritten, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern den Kammern 2, 3, 4, 5 und 8 zuzuordnen. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden ab dem 16.01. 2023 nach den gem. der Anlage 1 für jede Kammer geführten Listen zu den Sitzungen herangezogen. Die bisher erfolgten Ladungen bleiben bestehen.

Frankfurt (Oder), den 13.01.2023

Guth

Aderhold

Barzen

Freudenberg

Dr. Homann

Karehnke

Stolze